

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ZUSÄTZLICHE  
BEAUFSICHTIGUNG VON UNTERNEHMEN EINES  
FINANZKONGLOMERATS (FINANZKONGLOMERATSGESETZ), DES  
GESETZES ÜBER DIE BANKEN UND WERTPAPIERFIRMEN UND DES  
GESETZES ÜBER DIE VERWALTER ALTERNATIVER  
INVESTMENTFONDS**

**Ressort Finanzen**

**Vernehmlassungsfrist:** 26. November 2012



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort .....	5
Betroffene Amtsstellen .....	5
1. Ausgangslage .....	7
2. Anlass der Vorlage .....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	13
4.1 Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes (FKG) .....	13
4.2 Abänderung des Bankengesetzes (BankG) .....	21
4.3 Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) .....	25
5. Regierungsvorlagen .....	27
5.1 Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes (FKG) .....	27
5.2 Abänderung des Bankengesetzes (BankG) .....	43
5.3 Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) .....	55

### **Beilage:**

- Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats
- TOC

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Durch diese Vorlage soll die Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats in liechtensteinisches Recht umgesetzt werden.*

*Die Richtlinie 2011/89/EU, welche zu einer Änderung der eingangs genannten Richtlinien führt, spiegelt die Erfahrungen der Finanzkrise und die wesentlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre im Bereich der Finanzkonglomeratsaufsicht wider und versucht, die bisherigen Regelungen in diesem Bereich sinnvoll zu ergänzen. Kern und Hauptziel der Richtlinie ist die Sicherstellung einer umfassenden und angemessenen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, welche zusätzlichen Nutzen generiert und unbeabsichtigte Lücken schliesst, die aufgrund von Definitionen in den branchenspezifischen Richtlinien (CRD/Capital Requirements Directive, Versicherungsrichtlinien) bei der zusätzlichen Beaufsichtigung entstanden sind.*

*Dies erfolgt etwa durch die Aufnahme und Definition des Begriffs der „gemischten Finanzholdinggesellschaft“ in den Geltungsbereich der Richtlinien 98/78/EG, 2006/48/EG sowie der Richtlinie 2009/138/EG. Im Rahmen der vorliegenden Richtlinie wird die Beaufsichtigung auch auf bisher nicht beaufsichtigte Unternehmen, insbesondere Zweckgesellschaften, ausgedehnt und ein risikobasierter Ansatz für die Beurteilung von Finanzkonglomeraten durch die Aufsichtsbehörden implementiert.*

*Des Weiteren gibt es im Zusammenhang mit der Einstufung als Finanzkonglomerat Änderungen; so werden etwa Verwaltungsgesellschaften von OGAW und Verwalter von alternativen Investmentfonds (AIFM) explizit in den Geltungsbereich der Richtlinien 2002/87/EG und 2006/48/EG aufgenommen und Ausnahmeregelungen für kleine Gruppen sowie dazu gehörende Leitlinien für die Anwendung dieser Ausnahmeregelungen definiert. Die Erfassung von OGAW-Verwaltungsgesellschaften in die Konglomeratsaufsicht, aber auch der Vermögensgesellschaften nach VVG, wird durch Änderung des UCITSG bzw. Änderung des VVG im Rahmen der Schaffung des AIFMG (2. Lesung im Landtag im Dezember 2012) vollzogen. Auch im Hinblick auf Beteiligungen werden neue Regelungen implementiert: Ist beispielsweise eine Betei-*

*ligung der einzige Faktor zur Ermittlung eines Finanzkonglomerats, besteht für die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit zu bewerten, inwieweit die Gruppe Gruppenrisiken ausgesetzt ist und ob sie gegebenenfalls von der zusätzlichen Beaufsichtigung ausgenommen werden kann.*

*Durch die Richtlinie kommt es ausserdem zu einer Streichung der dritten Eigenkapitalberechnungsmethode, die neben der Methode I (Konsolidierung) und Methode II (Abzugs- und Aggregationsmethode) bisher immer zu deutlich abweichenden Ergebnissen geführt hat.*

*Die Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU soll im Rahmen einer Abänderung des Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats und des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen sowie des Vermögensverwaltungsgesetzes, des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) erfolgen. Die Änderungen, welche die Versicherungsrichtlinie Solvency II (2009/138/EG) betreffen, werden im Rahmen der laufenden Totalrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes berücksichtigt*

#### **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Finanzen

#### **BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)



Vaduz, 9. Oktober 2012

RA 2012/1955-7419

## 1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats gab den für den Finanzsektor zuständigen Behörden zusätzliche Befugnisse und Instrumente für die Beaufsichtigung von Gruppen an die Hand, die aus mehreren beaufsichtigten Unternehmen bestehen, welche in verschiedenen Finanzmarktsektoren tätig sind. Die Richtlinie 2002/87/EG ist in Liechtenstein durch das Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG) umgesetzt worden (LGBI. 2007 Nr. 275).

Mittlerweile wurde von der EU-Kommission unter Einbezug von Experten und der Branche im Rahmen einer öffentlichen Anhörung (November 2009 bis Januar 2010) eine Überprüfung der Konglomeratsrichtlinie auf mögliche Verbesserungen vorgenommen. Insbesondere nach den Erfahrungen im Zuge der internationalen Finanzkrise wird deutlich, dass eine zusätzliche Beaufsichtigung von beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats angestrebt werden muss, bei der es insbesondere um potenzielle Risiken, die sich aus der Mehrfachbelastung von Eigenkapital ergeben, also um sogenannte Gruppenrisiken, wie Ansteckungs- und Komplexitätsrisiken, Risikokonzentration und Interessenskonflikte geht.

Die Überprüfung zeigte Verbesserungspotential bei der Beaufsichtigung auf Ebene der Holdinggesellschaft, insbesondere wenn es sich eine gemischte Finanzholdinggesellschaft an der Spitze handelt und keine branchenspezifische Aufsicht mehr durchgeführt werden kann. Daneben wurden Mängel bei der Koordinierung der

Beaufsichtigung festgestellt, die die notwendige Effizienz vermissen liessen. Die bestehenden Bestimmungen zur Einstufung als Finanzkonglomerat waren unklar, sodass eine entsprechende Berücksichtigung der Gruppenrisiken nur lückenhaft möglich war. Schliesslich war die Beaufsichtigung von Gruppenrisiken auch mangels fehlender Informationen zu Beteiligungen schwierig.

Alle diese Feststellungen und das Bestreben nach einer verbesserten Gesetzgebung bewogen die EU-Gesetzgeber mit der Revision der Richtlinie 2002/87/EG die Effektivität der zusätzlichen Beaufsichtigung grosser und komplexer Gruppen im EWR bei gleichzeitiger Wahrung der Wettbewerbsposition dieser Gruppen zu steigern, um die Finanzstabilität und den Schutz der Interessen von Gläubigern und Versicherungsnehmern zu verstärken sowie ein Aufsichtsarbitrage weiter zu vermeiden. Vorwiegend geht es dabei um die Beaufsichtigung der grössten Finanzgruppen in Europa, aber die Revision ist auch dazu gedacht, die Beaufsichtigung kleinerer Konglomerate zu vereinfachen. Die nunmehr umzusetzende Richtlinie 2011/89/EU (FICOD I), bei der es erstmals um einzelne Verbesserungen geht, ist dabei der erste Schritt, der in nationalem Recht nachzuvollziehen ist. Bereits jetzt laufen weitere Arbeiten in Europa, die für 2013 eine grundlegendere Revision (FICOD II) vorsehen. Beispielsweise soll es neue qualitative Anforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität, an die corporate governance und das Risikomanagement von Finanzkonglomeraten geben. Darüber hinaus sind eine weitere Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Pensionsfonds und Nicht-Finanzunternehmen und ein weiterer Ausbau der Aufsichtskompetenzen angedacht.

Die seitherigen Erfahrungen mit der Konglomeratsaufsicht in Europa haben gezeigt, dass Finanzkonglomerate unabhängig von der Rechtsstruktur einer Gruppe ergänzend zur Beaufsichtigung auf Einzelbasis, konsolidierter Basis oder Gruppenbasis einer weiteren Beaufsichtigung unterworfen werden sollten. Dabei ist aber darauf zu achten, dass die erweiterte Beaufsichtigung nicht zu Doppelspurigkeiten der

Aufsicht oder zu einer Beeinträchtigung der Gruppe führt. Eine angemessene zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungs- und Bankengruppen hat neu namentlich in Fällen zu erfolgen, wenn diese Gruppen Teil einer gemischten Finanzholdinggesellschaft sind.

Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit zwischen betroffenen Aufsichtsbehörden intensiviert werden. Dies geschieht vor allem durch vermehrten Informationsaustausch und durch Koordination bei der Planung von Aufsichtsmaßnahmen.

Um eine angemessene zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats zu gewährleisten, sind gegebenenfalls auch Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat in die Aufsicht einzubeziehen. Das gilt insbesondere für Banken und Versicherungsunternehmen, die eine Zulassung benötigen würden, wenn ihr Sitz in einem EWR-Staat läge.

Mit Blick auf die erwähnten Notwendigkeiten ist die Richtlinie 2002/87/EG durch die Richtlinie 2011/89/EU (vom 16. November 2011) ergänzt bzw. abgeändert worden. Die Richtlinie bringt gleichzeitig Änderungen der Richtlinien 98/78/EG (Aufsicht über Versicherungsgruppen), 2006/48/EG (Bankenaufsicht) sowie 2009/138/EG (Versicherungsaufsicht: Solvabilität II).

## **2. ANLASS DER VORLAGE**

Gemäss Art. 6 der Richtlinie 2011/89/EU ist sie von EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. Juni 2013 in inländisches Recht umzusetzen (einzelne Bestimmungen bis 22. Juli 2013). Liechtenstein ist aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft nach Art. 7 EWR-Abkommen zur Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, welche sich derzeit noch im Übernahmeverfahren befindet. Diese Umsetzung geschieht in erster Linie durch Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes. Daneben muss eine Anpassung des Bankengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Vermögensverwaltungs-

gesetzes und des Investmentunternehmensgesetzes, welches seinerseits dzt. einer Totalrevision (UCITSG und AIFMG) unterzogen wird, erfolgen. Daneben werden auch Anpassungen der Finanzkonglomeratsverordnung sowie der Eigenmittelverordnung bzw. der Bankenverordnung vorzunehmen sein.

Die Änderungen hinsichtlich der Richtlinie 2009/138/EG (Versicherungsaufsicht: Solvabilität II) sollen im Rahmen der laufenden Totalrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Anpassungen der Gruppenaufsicht.

Wie schon bei der Schaffung des Finanzkonglomeratsgesetzes soll die bisherige Branchenaufsicht nicht ersetzt, sondern ergänzt werden. Obwohl auch die neuen Bestimmungen kaum zu spürbaren Erweiterungen der Branchenaufsicht führen dürften, sind erneut Tatbestände zu regeln, die auch den Finanzplatz Liechtenstein betreffen und entsprechend die hiesige Aufsicht in die Pflicht nehmen. So soll die Vorlage den Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung stärken und zu wirksameren Risikomanagementanreizen und –methoden führen, was wiederum dem Wettbewerb von Finanzkonglomeraten förderlich sein sollte. In Liechtenstein, wo insbesondere im Versicherungsbereich Unternehmen, die Teile solcher Konglomerate sind, tätig sind, kann sich die Vorlage positiv auf die Eindämmung von Risiken für die Finanzstabilität und die damit einhergehenden Kosten für die Gesellschaft bzw. für die Reputation als Finanzplatz auswirken. Auch die Erhöhung der Wirksamkeit der Überwachung durch straffere Beaufsichtigung an der Konglomeratspitze und ein verbessertes Aufsichtsinstrumentarium für die Erkennung von Ansteckungs-, Konzentrations- und Komplexitätsrisiken sowie von Interessenskonflikten leistet einen Beitrag zur Finanzstabilität.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Die Richtlinie aus dem Jahr 2011 knüpft an die Richtlinie 2002/87/EG an und ergänzt diese. Die Zielsetzung und die Regelungsbereiche werden beibehalten (vgl. Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Schaffung des Finanzkonglomeratsgesetzes, Nr. 76/2007, Ziff. 3), jedoch punktuell erweitert. Das gilt in erster Linie für den Einbezug gemischter Finanzholdinggesellschaften in die Konglomeratsaufsicht, damit ebenfalls für den Einbezug gemischter Mutterfinanzholdinggesellschaften. Insoweit sind die Begriffsbestimmungen von Finanzkonglomeratsgesetz und Bankengesetz zu ergänzen, wobei die (allgemeine) „gemischte Finanzholdinggesellschaft“ bereits bisher definiert war: Art. 5 Abs. 1 Bst. q Finanzkonglomeratsgesetz.

Weitere Schwerpunkte betreffen die Anpassung der Aufsichtsbefugnisse auf oberster Ebene eines Konglomerats, auch betreffend eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, sowie eine intensiviertere Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden und einzelne Neuerungen bezüglich der Kompetenzen des Koordinators. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Aufsichtsbehörden je nach Branche, Land oder auch mit den neuen europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA u. EIOPA) geschieht vor allem durch vermehrten Informationsaustausch und durch Koordination bei der Planung von Aufsichtsmaßnahmen. Mit der Klarstellung, welche Behörde als jeweils zuständige Behörde in Frage kommt, ist ausserdem der Effizienz der Aufsicht gedient. Ein Kollegium für ein Finanzkonglomerat soll dabei nur eingerichtet werden, wenn weder für den Bankenzweig noch für den Versicherungszweig ein solches vorhanden ist. Von einer Aufnahme der europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in das BankG wird derzeit noch abgesehen, da auch die entsprechende EU-Verordnung (Nr. 1093/2010) noch nicht ins EWR-Abkommen übernommen wurde. Im Zuge der anstehenden Revision des BankG zur Umsetzung von CRD IV (Basel III) wird die Frage der Aufnahme der EBA für das BankG gesamthaft

geklärt werden. Eine partielle Anpassung könnte jetzt zu Inkonsistenzen innerhalb des Gesetzes führen.

Um eine angemessene zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats zu gewährleisten, sind gegebenenfalls auch Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat in die Aufsicht einzubeziehen. Das gilt insbesondere für Banken und Versicherungsunternehmen, die eine Zulassung benötigen würden, wenn ihr Sitz in einem EWR-Staat läge.

Neben den Verwaltungsgesellschaften von OGAW, die bereits im Herbst 2012 durch eine Anpassung des UCITSG im Rahmen der Schaffung des AIFMG erfasst werden, wird zusätzlich der Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) in den Anwendungsbereich einbezogen. Die Ermittlung von Finanzkonglomeraten soll einheitlich anhand des Ausmasses ermittelt werden, indem sie Gruppenrisiken ausgesetzt sind. Diese Ermittlung erfolgt auf der Grundlage von Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden zu Indikatoren für die Einbeziehung. Dabei werden die Erfordernisse für eine Freistellung von der zusätzlichen Aufsicht, insbesondere von grossen Konglomeraten, diesen Leitlinien entsprechend risikoabhängig angewandt. Eine Ausnahmeregelung ist für Gruppen vorgesehen, in denen die für den kleinsten Sektor gehaltenen Vermögenswerte unter der absoluten Schwelle von 6 Mrd. Euro liegen.

Seitens der europäischen Aufsichtsbehörden sollen technische Standards entwickelt werden, die alternative Methoden zur Behebung und angemessenen Berücksichtigung von Gruppenrisiken aufgrund von Beteiligungen an anderen Unternehmen vorsehen und den Aufsichtsbehörden an die Hand gegeben werden können, um allenfalls zu beurteilen, ob ein Finanzkonglomerat vorliegt.

Schliesslich dienen weitere formelle Verbesserungen und Klarstellungen der Rechtssicherheit und der Nutzerfreundlichkeit des Gesetzes.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes (FKG)**

###### **Zu Art. 1 Abs. 1 und 3**

Abs. 1 nennt die branchenspezifisch bereits beaufsichtigten Unternehmen, die auch der besonderen Finanzkonglomeratsaufsicht unterstehen. Neben bereits früher erfassten Unternehmen werden neu ebenfalls Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) mit einbezogen. Die Verwaltungsgesellschaft von OGAW wird entsprechend der Terminologie des UCITSG benannt. Damit wird die Abänderung des Art. 1 der Richtlinie 2002/87/EG (im Folgenden Richtlinie) umgesetzt.

In Abs. 3 wird der Katalog der EU-Richtlinien entsprechend ergänzt: durch die Richtlinie 2011/89/EU.

###### **Zu Art. 3**

Die Bestimmung wird lediglich marginal abgeändert, indem der Wortlaut am Ende mit „im Umfang und nach Massgabe“ ergänzt wird. Dabei wird einer Neufassung von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie gefolgt.

###### **Zu Art. 4**

Abs. 1 übernimmt unverändert den geltenden Art. 4 FKG. Da zusätzliche Absätze hinzukommen, wird die Nummerierung eingeführt.

Abs. 2 bezieht sich auf die Neufassung von Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie. Damit eine zusätzliche Beaufsichtigung Anwendung finden kann, muss mindestens eines der Unternehmen ein beaufsichtigtes Unternehmen sein und es müssen ferner die in Art. 5 Abs. 1 Bst. p Ziff. 1ii oder Art. 5 Abs. 1 Bst. p Ziff. 2ii und Art. 5 Abs. 1 Bst. p Ziff. 1iii oder Art. 5 Abs. 1 Bst. p Ziff. 2iii genannten Bedingungen erfüllt sein.

Abs. 3 stellt eine Umsetzung von Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 3 der Richtlinie dar. Es geht dabei um die besondere Würdigung von genossenschaftlich organisierten Unternehmensgruppen im Hinblick auf die Frage, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche Beaufsichtigung nach Art der Konglomeratsaufsicht erfolgen soll. Damit wird die bisherige Umsetzung noch vervollständigt.

**Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, e, f, g, i, k, l, n, o, p, r, t, w und x**

Bei den Begriffsbestimmungen ergeben sich einzelne marginale Änderungen, die durch Änderungen und Ergänzungen von Art. 2 der Richtlinie veranlasst werden. Dabei geht es namentlich um Änderungen im Hinblick auf den Einbezug (auch) gemischter Finanzholdinggesellschaften.

Bst. b erweitert den Kreis der einzubeziehenden Wertpapierfirmen. In Übereinstimmung mit Art. 2 Ziff. 3 der Richtlinie ist eine Wertpapierfirma auch ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat und eine Zulassung benötigen würde, wenn es sich in einem EWR-Mitgliedstaat befände.

Bst. c bringt die genannte Erweiterung für Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG.

Bst. e bringt die genannte Erweiterung für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG.

In Bst. f wird klargestellt, dass zu den Rückversicherungsunternehmen auch sogenannte Zweckgesellschaften gerechnet werden; diese Gesellschaften sind vorgesehen in Art. 13 Ziff. 26 der Richtlinie 2009/138/EG. Entsprechend wird ebenfalls Art. 2 Ziff. 6 der Richtlinie ergänzt.

Bst. g wird, in Übereinstimmung mit den Anpassungen des Aufsichtskonzepts, durch Verwalter alternativer Investmentfonds ergänzt.

In Bst. i ist Ziff. 4 aufzuheben, da nach dem Neukonzept der Konglomeratsaufsicht gemischte Finanzholdinggesellschaften durchwegs ebenso in die Aufsicht einbezogen werden und nicht mehr als „ausstehende“ Finanzbranche betrachtet werden. Dies ist auch in einer Anpassung von Art. 2 Ziff. 8 der Richtlinie vorgesehen.

In Bst. k soll nicht mehr nur auf das PGR verwiesen werden; es ist vielmehr der Text aufzunehmen, wie er in den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Richtlinien niedergelegt ist.

In Bst. l wird der Begriff des Tochterunternehmens marginal erweitert; als solche Unternehmen gelten auch Tochterunternehmen von Tochterunternehmen. Vgl. dazu Art. 2 Ziff. 10 Richtlinie.

In Bst. n wird der Begriff der Gruppe durch den Tatbestand etwaiger Untergruppen ausdrücklich ergänzt; vgl. Ziff. 12 von Art. 2 der Richtlinie.

In Bst. o wird in Übereinstimmung mit Ziff. 13 von Art. 2 Richtlinie die enge Verbindung neu umschrieben.

In Bst. p wird der Begriff des „Finanzkonglomerats“ neu umschrieben und strukturiert. Die Bestimmung folgt Ziff. 14 von Art. 2 der Richtlinie. Bei der Umschreibung soll insbesondere danach unterschieden werden, ob an der Spitze der Gruppe oder Untergruppe ein beaufsichtigtes Unternehmen steht oder nicht. Die Neuumschreibung dient namentlich der übersichtlicheren Handhabung einer Anknüpfung an das Finanzkonglomerat.

In Bst. r wird in Übereinstimmung mit Ziff. 19 Unterabs. 2 von Art. 2 der Richtlinie eine Erweiterung vorgenommen, indem als zuständige Behörden auch „sonstige betroffene Behörden“ genannt werden. Dabei wird insbesondere abgestellt auf die Marktanteile von beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats in verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten.

In Bst. t erfolgt durch die Umschreibung „unabhängig davon“ eine leichte Abänderung des Wortlauts; dies ist in Ziff. 19 Unterabs. 1 von Art. 2 der Richtlinie vorgesehen.

In Bst. w wird (in Übereinstimmung mit dem übrigen Konzept der Konglomeratsaufsicht) neu der Verwalter alternativer Investmentfonds nach dem noch zu erlassenden AIFMG (2. Lesung im Landtag im Dezember 2012) aufgenommen. In Übereinstimmung mit Ziff. 5a von Art. 2 der Richtlinie werden gegebenenfalls auch Unternehmen aus Drittstaaten einbezogen.

Bst. x umschreibt neu selbständig den Tatbestand der Kontrolle; vgl. bisher ähnlich in Bst. o Ziff. 2 des geltenden Rechts. Die Neuumschreibung folgt Ziff. 12a von Art. 2 der Richtlinie.

#### **Zu Art. 6**

Die Bestimmung entspricht im Ergebnis dem bisherigen Art. 6 des Gesetzes. Die Änderung ist veranlasst durch eine Neuumschreibung der Gruppe durch die Richtlinie; vgl. die Änderung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie.

#### **Zu Art. 7 Abs. 1 bis 3**

Abs. 1 entspricht seinerseits dem bisherigen Art. 7 Abs. 1. Auch diese Änderung ist durch die marginale Neuumschreibung von Finanzkonglomerat bzw. Gruppe veranlasst; vgl. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie.

In Abs. 2 wird der bisherige Satz 1 von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes übernommen. Dafür wird der Rest des bisherigen Abs. 2 in einem neuen Abs. 3 geregelt.

In Abs. 3 werden Anhaltspunkte dafür gegeben, welches die am schwächsten bzw. die am stärksten vertretene Finanzbranche ist. Die Umschreibung folgt Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie. Gleiches gilt für Abs. 4 (Umsetzung Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 der Richtlinie). Dabei geht es um die Zurechnung von Vermögensver-

waltungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften von OGAW und Verwaltern alternativer Investmentfonds zu einer Branche.

### **Zu Art. 10 (neu)**

In der neuen Bestimmung werden einige Regelungsgehalte des bisherigen Art. 10 übernommen. Hinzu kommen jedoch einzelne durch die Änderung der Richtlinie veranlasste Ergänzungen. Die Überschrift zu Art. 10 soll daher auch entsprechend in „Kompetenzen der zuständigen Behörden“ abgeändert werden.

Abs. 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 10 Abs. 1. Dabei wird die Umschreibung der Frage ergänzt, wann die Einbeziehung der Gruppe in eine umfassende Konglomeratsaufsicht als entbehrlich erscheinen soll; dies ist etwa auch dann der Fall, wenn eine zusätzliche Beaufsichtigung unangebracht oder irreführend wäre. Vgl. Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie.

In Abs. 2 wird ein weiterer Fall genannt, in welchem die Gruppe nicht als Finanzkonglomerat anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn die Bilanzsumme der am schwächsten vertretenen Branche nicht über 6 Milliarden Euro hinausgeht. Das ist vorgesehen in Art. 3 Abs. 3a Satz 1 Richtlinie.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass Beschlüsse betreffend Konglomeratsaufsicht von der FMA grundsätzlich zu veröffentlichen sind. Dies entspricht Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 3 Richtlinie.

Abs. 4 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 10 Abs. 2. Einzelne Erweiterungen erfolgen gestützt auf die Richtlinie, so insbesondere in Bst. a (Wegzug eines Unternehmens aus einem EWR-Mitgliedstaat in einen Drittstaat) und Bst. c (Einbezug des Gesamtwerts des verwalteten Vermögens). Neu ist Bst. d, welcher es zulässt, eine oder mehrere Beteiligungen in der schwächer vertretenen Branche von der Aufsicht auszuschliessen. Dies ist vorgesehen im neuen Art. 3 Abs. 4 Bst. c der Richtlinie.

Abs. 5 statuiert, dass eine etwaige Freistellung von der zusätzlichen Beaufsichtigung jährlich zu überprüfen ist; vorgesehen ist das in Art. 3 Abs. 9 der Richtlinie.

#### **Zu Art. 11 Abs. 2 und 3**

Die Bestimmung befasst sich (wie bisher) mit der Ermittlung eines Finanzkonglomerats. Nach Abs. 2 soll die FMA gegebenenfalls intervenieren, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass ein zugelassenes Unternehmen einer Gruppe angehört, die ein Finanzkonglomerat sein könnte, bisher aber als solches noch nicht eingestuft worden ist. Die Bestimmung folgt Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie.

In Abs. 2 sind (wie im bisherigen Abs. 2) die Informationspflichten der FMA statuiert, wenn sie nach Art. 19 als Koordinator fungiert. Die Pflicht zur Unterrichtung wird erweitert: gegenüber zuständigen Behörden, die beaufsichtigte Unternehmen zugelassen haben, sowie (neu) insbesondere gegenüber Behörden des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat und gegenüber dem Gemeinsamen Ausschuss. Die Bestimmung folgt Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie.

#### **Zu Art. 15 Abs. 3 und 4**

In Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 Unterabs. 3 und 4 der Richtlinie wird Art. 15 ergänzt. Dies dient der Vervollständigung der bisherigen Umsetzung der Richtlinie.

#### **Zu Art. 15a (neu)**

Die neue Bestimmung bezieht sich auf Besonderheiten im Zusammenhang mit den – neu in die Aufsicht einbezogenen – gemischten Finanzholdinggesellschaften. Es soll dabei vermieden werden, dass eine Mehrheit von Gesetzen, die eine risikobasierte Aufsicht statuieren, unnötigerweise zur Anwendung gelangt. Vielmehr soll für die Konglomeratsaufsicht in solchen Fällen den Vorschriften dieses Gesetzes der Vorzug gegeben werden. Die Bestimmung setzt folgende Vorgaben der Richtlinie

2011/89/EU um: Änderungen bzw. Ergänzungen Art. 2a Richtlinie 98/78/EG; Art. 72a Richtlinie 2006/48/EG; Art. 213 Abs. 4 Richtlinie 2009/138/EG.

**Zu Art 21 Abs. 1 Bst. e bis g und Abs. 3**

Die Bestimmung enthält kleinere Ergänzungen von Art. 21, welche Bestimmung die Aufgaben festlegt, wenn die FMA Koordinator ist.

In Bst. e wird festgelegt, dass auch dem Gemeinsamen Ausschuss gegenüber volle Transparenz zu bewerkstelligen ist. Es erfolgt damit eine Umsetzung von Art. 12a der Richtlinie (eingefügt durch Richtlinie 2010/78/EU).

Zu ändern ist namentlich Bst. f, wonach sicherzustellen ist, dass die Berechnung im Rahmen einer zusätzlichen Beaufsichtigung mindestens einmal jährlich vorgenommen wird. Es handelt sich um eine nunmehr vollständige Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 4 der Richtlinie.

In Bst. g wird vorgesehen, dass jeweils angemessene und regelmässige Stresstests bei Finanzkonglomeraten durchgeführt werden; dies ist vorgesehen in Art. 9b Richtlinie.

Abs. 3 stellt eine Umsetzung vom bestehenden Art. 11 Abs. 2 Richtlinie dar und soll dazu beitragen, eine mehrfache Anforderung von Auskünften durch beteiligte Behörden zu vermeiden.

**Zu Art. 22 Abs. 2**

Die Bestimmung entspricht weitgehend der bestehenden Formulierung. Falls erforderlich, können auch kundenbezogene Daten Bestandteil dieses Informationsaustausches sein. Sodann werden die Kompetenzen der FMA in Hinblick auf die mögliche Einsetzung und Durchführung sogenannter Kollegien, die gemäss Art. 41h Abs. 8 BankG eingesetzt werden, erweitert; vgl. dazu Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie.

**Zu Art. 23 Abs. 1 und 2 Bst. a**

Die bisherige Formulierung wird leicht erweitert, indem namentlich verdeutlicht wird, dass sowohl die Rechtsstruktur als auch die Governance- und Organisationsstruktur einer Gruppe dargelegt werden sollen. Einzubeziehen sind dabei sämtliche beaufsichtigte Unternehmen, aber auch nicht beaufsichtigte Tochtergesellschaften und bedeutende Zweigniederlassungen. Gleiches gilt für die Offenlegung von Inhabern qualifizierter Beteiligungen auf der Ebene des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens. Die Neuformulierung folgt Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. a der Richtlinie.

In Abs. 1 wird verdeutlicht, dass die Zusammenarbeit auch gegenüber dem Gemeinsamen Ausschuss sicherzustellen ist; vgl. neuen Art. 12a Abs. 3 der Richtlinie.

**Zu Art. 24 Abs. 2**

In Konkretisierung von Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie wird klargestellt, dass die ersuchende ausländische Behörde auch an der Nachprüfung teilnehmen kann, wenn sie diese nicht selbst durchführt.

**Zu Art. 30 Abs. 3**

Die Bestimmung folgt zunächst dem bisherigen Art. 30 Abs. 3. Sodann kann die FMA verlangen, dass ein Unternehmen aus einem Drittstaat eine gemischte Finanzholdinggesellschaft errichtet, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat. Dies würde dazu führen, dass das Gesetz auf die beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats anzuwenden wäre. Die Vorschrift entspricht der Ergänzung von Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie.

**Zu Anhang 1 Ziff. I Unterziff. 2 Bst. b**

Die Regelung entspricht dem bisherigen Anhang 1 betreffend die angemessene Eigenmittelausstattung, wobei wegen der Ablösung des IUG durch das UCITSG und das AIFMG die neuen Terminologien übernommen werden. Neben der Erfassung

von Verwaltungsgesellschaften eines OGAW sind auch die Verwaltungsgesellschaften von AIFM eines AIF in die Regelung aufzunehmen.

#### **Zu Anhang 1 Ziff. II**

Die bisherige Methode 3 („Buchwert/Anforderungsabzugsmethode“) wird aufgehoben. Damit soll die Methode 3 neu mit „Kombinationsmethode“ überschrieben werden. Es erfolgt im Ergebnis eine Übernahme der bisherigen Methode 2: Die FMA kann eine Kombination der Methoden zulassen, nunmehr aber als Kombination von Methode 1 und 2. Dies wird anhangsweise in der Änderungsrichtlinie vorgesehen: Neufassung von Anhang I der Richtlinie.

#### **4.2 Abänderung des Bankengesetzes (BankG)**

##### **Zu Art. 3a Abs. 1 Ziff. 22 bis 25, 33 und 35 bis 37**

In den Begriffbestimmungen sind namentlich jene Ziffern abzuändern bzw. zu ergänzen, wo von Finanzholdinggesellschaft, Mutterfinanzholdinggesellschaft oder EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft die Rede ist. Die Umschreibungen sind jeweils zu erweitern durch Typen von Finanzgesellschaften, die als „gemischte“ (im Sinne des Finanzkonglomeratsgesetzes) zu betrachten sind. Das gilt für die Ziffern 22, 23, 24, 25 und 33. Das betrifft im Ergebnis auch Ziff. 35 und Ziff. 36, wo jeweils die gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat und die gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft definiert werden. Sodann ist in Ziff. 37 betreffend die gemischte Finanzholdinggesellschaft auf das Finanzkonglomeratsgesetz zu verweisen. Die neuen Umschreibungen folgen Art. 4 Ziff. 14 bis 17a sowie Ziff. 19a der Richtlinie 2006/48/EG (im Folgenden die Richtlinie).

##### **Zu Art. 17 Abs. 2a**

Die Bestimmung hält neu fest, dass bei Zuständigkeit der FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis den anderen zuständigen Behörden einschlägige Informationen im Sinne der Erläuterungen zu Art. 41h Bankgesetz zu übermitteln sind

(vgl. Bericht und Antrag Nr. 4/2011; LGBl. 2011 Nr. 243). Die Vorschrift folgt dem neuen Art. 14 der Richtlinie.

#### **Zu Art. 35 Abs. 9**

Auch hier sind die zu erfassenden Gesellschaften (wie andernorts) durch Finanzholdinggesellschaften zu ergänzen, die als „gemischte“ zu betrachten sind.

#### **Zu Art. 41a Abs. 2 und 6**

Die durch die geänderte Richtlinie betreffend die Konglomeratsaufsicht ausgelösten Änderungen des Bankengesetzes betreffen namentlich dessen Art. 41a ff., welche die Aufsicht auf konsolidierter Basis im Rahmen des EWR-Abkommens zum Gegenstand haben. Die Erweiterung der Konglomeratsaufsicht erfolgt insbesondere dadurch, dass zukünftig auch von einer gemischten Finanzholdinggesellschaft gehaltene Unternehmen in die Aufsicht einbezogen werden. Insbesondere sollen Informationen zur Konsolidierung der Geschäftsbereiche betroffener Unternehmen eingeholt werden können.

In Art. 41a sind dementsprechend Abs. 2 und 3 zu ergänzen. Vgl. Art. 3 Ziff. 1 der Richtlinie 2011/89/EU.

#### **Zu Art. 41b Abs. 2**

Die Bestimmung betrifft die Zuständigkeit der FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis. Die Aufsicht wird erweitert für den Fall, dass die FMA einer Bank oder Wertpapierfirma die Zulassung erteilt, deren Mutterunternehmen (auch) eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat ist. Gleiches gilt für den Fall der gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft.

#### **Zu Art. 41c Abs. 1 bis 4**

Die Bestimmung betrifft die Zuständigkeit der FMA im Zusammenhang mit Finanzholdinggesellschaften. In sämtlichen Absätzen sind die erfassten Gesellschaften

durch „gemischte“ Gesellschaften zu ergänzen. Die Bestimmung folgt der Neufassung von Art. 126 der Richtlinie.

**Zu Art. 41d Abs. 1 und 4**

Die Vorschrift betrifft den Konsolidierungsumfang in Sonderfällen. Wiederum ist die Anordnung, dass die FMA nicht verpflichtet sei, betroffene Unternehmen auch auf Einzelbasis zu beaufsichtigen, auf die Aufsicht über gemischte Finanzholdinggesellschaften zu erstrecken. Die Ergänzung ergibt sich aus einer Änderung von Art. 127 Richtlinie.

**Zu Art. 41e Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2, 12 und 15**

Abs. 1 und 2 beziehen sich auf Sonderaufgaben der FMA. Erneut sind die Anknüpfungspunkte auf „gemischte“ Mutterfinanzholdinggesellschaften zu erstrecken. Die Änderung ist angezeigt durch den neuen Art. 129 Abs. 1 Unterabs. 1 sowie Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie.

Zu ändern sind sodann die Abs. 12 und 15 im Sinne der Erweiterung auf „gemischte“ Holdinggesellschaften. Das ist vorgegeben durch Neufassungen von Art. 129 Abs. 3 Unterabs. 5 sowie Unterabs. 9 der Richtlinie.

**Zu Art. 41h Abs. 1, 3, 4 und 12**

Die Kooperationsvorschrift wird durch das Wort „erforderliche“ ergänzt, wodurch noch deutlicher auf die Funktionalität (im Sinne der Aufsicht) hingewiesen wird.

Abs. 3 und 12 sind wiederum durch die Erweiterung auf „gemischte“ EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften veranlasst; vgl. Neufassungen von Art. 131a Abs. 2 Unterabs. 6 und Art. 132 Abs. 1 Unterabs. 5 der Richtlinie. Abs. 4 verdeutlicht sodann die Offenlegungspflichten mit Bezug auf Rechtsstruktur sowie Governance- und Organisationsstrukturen einer Gruppe. Dies folgt der Neufassung von Art. 132 Abs. 1 Unterabs. 6 Bst. a der Richtlinie. Vgl. insgesamt Bericht und Antrag Nr. 4/2011; LGBl. 2011 Nr. 243.

**Zu Art. 41i**

Die Bestimmung regelt Anforderungen an die Führung von Finanzholdinggesellschaften. Neu erfasst sollen nach dem mehrfach erwähnten Konzept auch „gemischte“ Finanzholdinggesellschaften sein. Dies ist sodann vorgesehen durch eine Neufassung von Art. 135 Richtlinie.

**Zu Art. 41n Abs. 3 und 5**

Erneut sind die Bestimmungen durch die Fälle von „gemischten“ Finanzholdinggesellschaften zu ergänzen. Damit wird den neuen Fassungen von Art. 139 Abs. 3 Unterabs. 1 sowie Art. 140 Abs. 1 der Richtlinie gefolgt.

**Zu Art. 41o Abs. 1**

Zu ergänzen ist die Bestimmung durch die Aufnahme der gemischten Finanzholdinggesellschaft. Vgl. Art. 141 Richtlinie.

In Konkretisierung von Art. 29 Abs. 10 der Richtlinie wird klargestellt, dass die ersuchende ausländische Behörde auch an der Nachprüfung teilnehmen kann, wenn sie diese nicht selbst durchführt.

**Zu Art. 41p Abs. 1**

Die Erweiterung ist bedingt durch die Aufnahme gemischter Finanzholdinggesellschaften; vgl. die Änderung von Art. 142 Richtlinie.

**Zu Art. 41q Abs. 1 und 6**

Die Änderungen sind bedingt durch eine Neufassung von Art. 143 Abs. 1 Unterabs. 1 sowie Abs. 3 Unterabs. 3 der Richtlinie. Abs. 1 Unterabs. 2 war schon im bisherigen Art. 41q Abs. 2 enthalten.

### **4.3 Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)**

Es wird festgehalten, dass das AIFMG zum Zeitpunkt dieser Vernehmlassung noch nicht vom Landtag verabschiedet ist. Die Verabschiedung ist in 2. Lesung in der Dezember-Session des Landtages vorgesehen. Es ist demnach noch nicht möglich, das genaue Erlassdatum, das Landesgesetzblatt oder den konkreten Artikel zu nennen. Dies erfolgt jedoch nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die gegenständlichen Gesetzesvorlagen.

#### **Zu Art. xxx**

Art. 30 der Richtlinie betreffend konsolidierte Aufsicht über Vermögensverwaltungsgesellschaften wird ergänzt durch einen neuen Art. 30a, wonach in eine solche Aufsicht auch Verwalter alternative Investmentfonds (AIFM) einbezogen werden sollen. Entsprechend ist – wie bereits früher das VVG und das UCITSG – das AIFMG zu ergänzen. Diese Ergänzung des Gesetzes soll Geltung haben bis zu einer weiteren Koordinierung der Branchenvorschriften durch einschlägige neue Richtlinien.



**5. REGIERUNGSVORLAGEN**

**5.1 Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes (FKG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG), LGBl. 2007 Nr. 275, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 und 3

1) Dieses Gesetz regelt, unbeschadet der Aufsicht nach den Branchenvorschriften, die zusätzliche Beaufsichtigung der nach der jeweiligen Aufsichtsgesetzgebung zugelassenen und beaufsichtigten Banken, Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften von Organismen für ge-

meinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) und Versicherungsunternehmen eines Finanzkonglomerats.

3) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG, 2000/12/EG und der Richtlinien 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (EWR Rechtssammlung: Anh. IX - 2.15).

#### Art. 3

Jedes beaufsichtigte inländische Unternehmen, das keiner zusätzlichen Beaufsichtigung nach Art. 2 unterliegt und dessen Mutterunternehmen ein beaufsichtigtes Unternehmen oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat ist, unterliegt einer zusätzlichen Beaufsichtigung auf Finanzkonglomeratsebene im Umfang und nach Massgabe des Art. 30.

#### Art. 4

1) Bestehen Beteiligungen an einem oder mehreren beaufsichtigten Unternehmen oder andere finanzielle Bindungen zu solchen Unternehmen oder wird unabhängig davon ein erheblicher Einfluss auf solche Unternehmen ausgeübt, ohne dass einer der in Art. 2 und 3 genannten Fälle vorliegt, so entscheidet die FMA im Einvernehmen mit den zuständigen ausländischen Behörden, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche Beaufsichtigung nach Art der Konglomeratsaufsicht vorzunehmen ist.

2) Damit die zusätzliche Beaufsichtigung Anwendung finden kann, muss mindestens eines der Unternehmen ein beaufsichtigtes Unternehmen sein und es müssen ferner die in Art. 5 Abs. 1 Bst. p Ziff. 1ii oder Art. 5 Abs. 1 Bst. p Ziff. 2ii und Art. 5 Abs. 1 Bst. p Ziff. 1iii oder Art. 5 Abs. 1 Bst. p Ziff. 2iii genannten Bedingungen erfüllt sein. Eine Entscheidung über die zusätzliche Beaufsichtigung ist unter Berücksichtigung der Ziele der Konglomeratsaufsicht zu treffen.

3) Für die Zwecke der Anwendung von Abs. 1 auf genossenschaftlich organisierte Unternehmensgruppen sind die öffentlichen finanziellen Verpflichtungen dieser Gruppen gegenüber anderen Finanzunternehmen zu berücksichtigen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, e, f, g, i, k, l, n, o, p, r, t, w und x

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:
- b) Wertpapierfirma: ein Unternehmen, das im Sinne des Bankengesetzes als Wertpapierfirma gilt, oder ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat und eine Zulassung als Wertpapierfirma benötigen würde, wenn sich sein Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat befände;
  - c) Vermögensverwaltungsgesellschaft: ein Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes oder ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat und eine Zulassung als Vermögensverwaltungsgesellschaft benötigen würde, wenn sich sein Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat befände;
  - e) Verwaltungsgesellschaft eines OGAW: eine Gesellschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) oder ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat und eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft von OGAW benötigen würde, wenn sich sein Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat befände;

- f) Rückversicherungsunternehmen: ein Rückversicherungsunternehmen oder eine Zweckgesellschaft im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
- g) beaufsichtigtes Unternehmen: eine Bank, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, eine Verwaltungsgesellschaft von OGAW, ein Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), ein Versicherungsunternehmen oder ein Rückversicherungsunternehmen;
- i) 4. (aufgehoben)
- k) Mutterunternehmen: ein Unternehmen, das:
  - aa) die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder Aktionäre eines Unternehmens (Tochterunternehmen) hat; oder
  - bb) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens (Tochterunternehmens) zu bestellen oder abzuberufen, und es gleichzeitig Gesellschafter oder Aktionär ist; oder
  - cc) das Recht hat, auf ein Unternehmen (Tochterunternehmen) einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Statutenbestimmung dieses Unternehmens auszuüben, und es gleichzeitig Gesellschafter und Aktionär ist; oder
  - dd) Gesellschafter oder Aktionär eines Unternehmens ist und allein durch die Ausübung seiner Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieses Unternehmens (Tochterunternehmens), die während des Geschäftsjahres sowie des vorhergehenden Geschäftsjahres bis zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind, bestellt worden sind, oder aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern oder Aktionären dieses Unternehmens allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder Aktionäre dieses Unternehmens (Tochterunternehmens) verfügt; oder
- ee) einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt;

- l) Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne des Bst. k sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, oder alle Tochterunternehmen von solchen Tochterunternehmen. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet;
- n) Gruppe: eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen besteht, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, sowie Unternehmen, die untereinander durch eine Beziehung verbunden sind, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet, einschliesslich etwaiger Untergruppen;
- o) enge Verbindung: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen durch ein Kontrollverhältnis oder Beteiligung oder eine Situation verbunden sind, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft mit derselben Person verbunden sind;
- p) Finanzkonglomerat: eine Gruppe oder Untergruppe, bei denen ein beaufsichtigtes Unternehmen an der Spitze der Gruppe oder Untergruppe steht oder bei denen mindestens eines der Tochterunternehmen in dieser Gruppe oder Untergruppe ein beaufsichtigtes Unternehmen ist, und welches die folgenden Bedingungen erfüllt:
  - 1. im Fall, dass an der Spitze der Gruppe oder Untergruppe ein beaufsichtigtes Unternehmen steht:
    - aa) dieses Unternehmen ist ein Mutterunternehmen eines Unternehmens der Finanzbranche, ein Unternehmen, das eine Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche hält, oder ein Unternehmen, das mit

einem Unternehmen der Finanzbranche durch eine Beziehung verbunden ist, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet;

bb) mindestens eines der Unternehmen der Gruppe oder Untergruppe ist ein Unternehmen der Versicherungsbranche und mindestens eines ist ein Unternehmen entweder der Banken- oder der Wertpapierdienstleistungsbranche; und

cc) die konsolidierten oder aggregierten Tätigkeiten der in der Versicherungsbranche tätigen Unternehmen der Gruppe oder Untergruppe und der in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätigen Unternehmen sind jeweils als erheblich im Sinne des Art. 7 anzusehen; oder

2. im Fall, dass an der Spitze der Gruppe oder Untergruppe kein beaufsichtigtes Unternehmen steht:

aa) der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit der Gruppe oder Untergruppe im Sinne des Art. 6 liegt in der Finanzbranche;

bb) mindestens eines der Unternehmen der Gruppe oder Untergruppe ist ein Unternehmen der Versicherungsbranche und mindestens eines ist ein Unternehmen entweder der Banken- oder der Wertpapierdienstleistungsbranche; und

cc) die konsolidierten oder aggregierten Tätigkeiten der in der Versicherungsbranche tätigen Unternehmen der Gruppe oder Untergruppe und der in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätigen Unternehmen der Gruppe oder Untergruppe sind jeweils als erheblich im Sinne des Art. 7 anzusehen;

r) jeweils zuständige Behörden: die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, die mit der branchenbezogenen Gruppenaufsicht der jeweiligen beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats betraut sind; zu

diesen zählen auch ein jeweils bestimmter Koordinator oder gegebenenfalls sonstige betroffene Behörden, wobei für deren Zuständigkeit namentlich dem Marktanteil der beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats in anderen EWR-Mitgliedstaaten, insbesondere wenn dieser mehr als 5% beträgt, sowie dem Gewicht der in anderen EWR-Mitgliedstaaten niedergelassenen beaufsichtigten Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats Rechnung zu tragen ist;

- t) Risikokonzentration: alle mit Ausfallrisiko behafteten Engagements, bei denen das Verlustpotenzial gross genug ist, um die Solvabilität oder die allgemeine Finanzlage der beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats zu gefährden, unabhängig davon, ob die Ausfallgefahr durch ein Gegenparteiausfallrisiko/Kreditrisiko, ein Anlagerisiko, ein Versicherungsrisiko, ein Marktrisiko, durch sonstige Risiken oder durch eine Kombination bzw. durch Wechselwirkungen zwischen solchen Risiken bedingt ist;
- w) Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM): ein AIFM im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 AIFMG oder ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat und eine Zulassung als AIFM benötigen würde, wenn sich sein Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat befände;
- x) Kontrolle: eine Beziehung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) oder eine gleich gartete Beziehung zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen.

#### Art. 6

Eine Gruppe ist vorwiegend in der Finanzbranche im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. p Ziff. 2 aa) tätig, wenn der Anteil der Bilanzsumme der beaufsichtigten und

unbeaufsichtigten Finanzunternehmen dieser Gruppe an der Bilanzsumme der Gruppe insgesamt mehr als 40 % beträgt.

Art. 7 Abs. 1 bis 4

1) Die branchenübergreifenden Tätigkeiten sind als erheblich im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. p Ziff. 1 cc) oder Ziff. 2 cc) anzusehen, wenn für jede Finanzbranche der durchschnittliche Anteil der Bilanzsumme dieser Finanzbranche an der Bilanzsumme der Finanzunternehmen der Gruppe und der Anteil des Eigenmittel- oder Solvabilitätsanfordernisses derselben Finanzbranche an dem gesamten Eigenmittel- oder Solvabilitätsanfordernis der Finanzunternehmen der Gruppe mehr als 10 % betragen.

2) Erhebliche branchenübergreifende Tätigkeiten liegen auch dann vor, wenn die Bilanzsumme der in der Gruppe am schwächsten vertretenen Finanzbranche sechs Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder in einer anderen Währung übersteigt.

3) Im Sinne dieses Gesetzes gilt als die am schwächsten vertretene Finanzbranche in einem Finanzkonglomerat diejenige mit dem geringsten durchschnittlichen Anteil und als die am stärksten vertretene Finanzbranche diejenige mit dem höchsten durchschnittlichen Anteil. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Anteils und der Ermittlung der im Konglomerat am schwächsten und am stärksten vertretenen Finanzbranche werden die Banken- und die Wertpapierdienstleistungsbranche gemeinsam berücksichtigt.

4) Vermögensgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften von OGAW und Verwalter alternativer Investmentfonds werden innerhalb der Gruppe der Branche

zugerechnet, der sie angehören. Gehören sie nicht ausschliesslich einer Branche innerhalb der Gruppe an, werden sie der kleinsten Finanzbranche zugerechnet.

#### Art. 10

##### *Kompetenzen der zuständigen Behörden*

1) Erreicht eine Gruppe den in Art. 7 Abs. 1 genannten Schwellenwert nicht, kann die FMA im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten entscheiden, die Gruppe nicht als Finanzkonglomerat anzusehen. Sie kann ferner mit diesen entscheiden, von einer Anwendung der Art. 16 bis 18 abzusehen, wenn die Einbeziehung der Gruppe in eine umfassende Konglomeratsaufsicht als entbehrlich erscheint bzw. für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung unangebracht oder irreführend wäre.

2) Die in Abs. 1 genannten Kompetenzen stehen der FMA auch dann zu, wenn die Gruppe den in Art. 7 Abs. 1 genannten Schwellenwert zwar erreicht, die Bilanzsumme der am schwächsten vertretenen Branche aber nicht über sechs Mrd. Euro hinausgeht.

3) Nach Abs. 1 und 2 getroffene Entscheidungen sind den anderen zuständigen Behörden mitzuteilen und werden von der FMA veröffentlicht, wenn nicht aussergewöhnliche Umstände dagegen sprechen.

4) Folgende weitere Entscheidungen können die FMA und die anderen jeweils zuständigen Behörden einvernehmlich treffen:

a) Nichtberücksichtigung eines Unternehmens bei der Berechnung der Anteile nach Massgabe des Art. 15, es sei denn, dass das Unternehmen seinen Sitz von einem EWR-Mitgliedstaat in einen Drittstaat verlegt hat und diese Verlegung nachweislich erfolgt ist, um sich der Beaufsichtigung zu entziehen;

- b) Einhaltung der Schwellenwerte nach Art. 6 und 7 Abs. 1 während drei aufeinander folgenden Jahren, wobei im Fall erheblicher Änderungen in der Struktur der Gruppe auf eine solche Einhaltung verzichtet werden kann. Eine Entscheidung erfolgt gestützt auf einen Vorschlag des zuständigen Koordinators;
- c) ausnahmsweise Ersetzung oder Ergänzung des Kriteriums der Bilanzsumme durch die Ertragsstruktur und/oder bilanzunwirksame Tätigkeiten und/oder Gesamtwert des verwalteten Vermögens, wenn dies für die Zwecke der zusätzlichen Beaufsichtigung besonders aussagekräftig erscheint;
- d) eine oder mehrere Beteiligungen an der schwächer vertretenen Branche auszuschliessen, wenn diese Beteiligungen ausschlaggebend für eine Einstufung als Finanzkonglomerat, jedoch insgesamt im Hinblick auf die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung nur von untergeordneter Bedeutung sind.

5) Die FMA bewertet zusammen mit den anderen zuständigen Behörden jedes Jahr die Freistellung von der zusätzlichen Beaufsichtigung und überprüft die quantitativen Indikatoren und die risikobasierten Einschätzungen der Finanzgruppen.

#### Art. 11 Abs. 2 und 3

2) Gelangt die FMA zu der Auffassung, dass ein von ihr zugelassenes beaufsichtigtes Unternehmen einer Gruppe angehört, die ein Finanzkonglomerat sein könnte und noch nicht als solches eingestuft wurde, so teilt sie ihre Auffassung den anderen zuständigen Behörden und dem Gemeinsamen Ausschuss mit.

3) Soweit die FMA nach Art. 19 als Koordinator bestimmt wird, unterrichtet sie das Mutterunternehmen an der Spitze einer Gruppe oder, bei Fehlen eines solchen, das beaufsichtigte Unternehmen mit der höchsten Bilanzsumme in der wich-

tigsten Finanzbranche davon, dass die Gruppe als Finanzkonglomerat eingestuft und dass sie als Koordinator bestimmt wurde; sie unterrichtet ebenfalls die zuständigen Behörden, die beaufsichtigte Unternehmen der Gruppe zugelassen haben, und die zuständigen Behörden des EWR-Mitgliedstaates, in dem die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, sowie den Gemeinsamen Ausschuss.

#### Art. 15 Abs. 3 und 4

3) In dem in Abs. 1 Bst. c genannten Fall konsultiert die FMA, wenn es sich nicht um einen Dringlichkeitsfall handelt, vor ihrer Entscheidung die anderen jeweils zuständigen Behörden.

4) Wenn ein beaufsichtigtes Unternehmen entsprechend einem der in Abs. 1 Bst. b oder c genannten Gründe von der FMA nicht in die Berechnung einbezogen wird, können die zuständigen Behörden des EWR-Mitgliedstaates, in dem sich dieses Unternehmen befindet, das Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats um Informationen ersuchen, die ihnen die Beaufsichtigung dieses beaufsichtigten Unternehmens erleichtert.

#### Art. 15a

##### *Besonderheiten in Bezug auf gemischte Finanzholdinggesellschaften*

1) Unterliegt eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, insbesondere im Hinblick auf eine risikobasierte Beaufsichtigung, gleichwertigen Bestimmungen nach Massgabe dieses Gesetzes, des Bankengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, kann die FMA, falls sie:

- a) die für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Behörde ist, nach Konsultation der anderen betroffenen zuständigen Behörden, auf diese gemischte Finanzholdinggesellschaft nur die Bestimmungen dieses Gesetzes oder, im Ein-

vernehmen mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde für die Banken- und die Wertpapierdienstleistungsbranche, die Bestimmungen desjenigen Gesetzes anwenden, das sich auf die am stärksten vertretene Finanzbranche bezieht;

- b) als konsolidierende Aufsichtsbehörde fungiert, nach Konsultation der für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen anderen zuständigen Behörden, auf diese gemischte Finanzholdinggesellschaft nur die Bestimmungen dieses Gesetzes oder, im Einvernehmen mit der für die Gruppenaufsicht im Versicherungswesen zuständigen Aufsichtsbehörde, die Bestimmungen desjenigen Gesetzes anwenden, das sich auf die am stärksten vertretene Finanzbranche bezieht;
- c) die für die Gruppenaufsicht im Versicherungswesen zuständige Behörde ist, nach Konsultation der anderen zuständigen Behörden, auf diese gemischte Finanzholdinggesellschaft nur die Bestimmungen dieses Gesetzes oder, im Einvernehmen mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde für die Banken- und die Wertpapierdienstleistungsbranche, die Bestimmungen desjenigen Gesetzes anwenden, das sich auf die am stärksten vertretene Finanzbranche bezieht.

2) Ist die FMA nach Abs. 1 die zuständige Behörde, unterrichtet sie die jeweils zuständige europäische Aufsichtsbehörde über gefasste Beschlüsse.

#### Art. 21 Abs. 1 Bst. e bis g und Abs. 3

1) Ist die FMA Koordinator, so obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- e) Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden, unter Einschluss des Gemeinsamen Aus-

schusses, wobei diesem sämtliche zweckdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen sind;

- f) Sicherstellung, dass die Berechnung im Rahmen einer zusätzlichen Beaufsichtigung mindestens einmal jährlich von den beaufsichtigten Unternehmen oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft vorgenommen wird;
- g) Durchführung angemessener und regelmässiger Stresstests bei Finanzkonglomeraten, unter Mitteilung der Ergebnisse der Stresstests an den Gemeinsamen Ausschuss.

3) Benötigt die FMA als Koordinator Informationen, die im Einklang mit den Branchenvorschriften bereits einer anderen zuständigen Behörde erteilt wurden, so hat sie sich, soweit möglich, an diese Behörde zu wenden, um die mehrfache Anforderung von Auskünften durch die an der Beaufsichtigung beteiligten Behörden zu vermeiden.

#### Art. 22 Abs. 2

2) Die FMA kann, wo dies erforderlich ist, mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammenarbeiten, indem sie namentlich Daten, Auskünfte, Berichte und Unterlagen bearbeitet oder diese ans Ausland übermittelt. Zum Zweck der Zusammenarbeit kann die FMA auch Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden schliessen und alle Kooperationsmassnahmen treffen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind. Dazu zählen auch die Einsetzung und die Durchführung von Kollegien gemäss Art. 41h Abs. 8 BankG.

#### Art. 23 Abs. 1 und 2 Bst. a

1) Die FMA arbeitet mit den anderen für die Beaufsichtigung der Unternehmen eines Finanzkonglomerats zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten,

mit der für das betreffende Finanzkonglomerat als Koordinator bestimmten zuständigen Behörde sowie mit dem Gemeinsamen Ausschuss eng zusammen. Unbeschadet ihrer Aufgaben nach den Branchenvorschriften übermittelt die FMA den anderen zuständigen Behörden sowie dem Gemeinsamen Ausschuss alle grundlegenden oder zweckdienlichen Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten benötigen.

2) Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden unter den Voraussetzungen nach Art. 22 Abs. 3 zumindest zu den folgenden Aspekten nachstehende Informationen beschafft und ausgetauscht:

- a) Offenlegung der Rechtsstruktur sowie der Governance- und Organisationsstruktur der Gruppe, einschliesslich aller dem Finanzkonglomerat gehörender beaufsichtigter Unternehmen, nicht beaufsichtigter Tochtergesellschaften und bedeutender Zweigniederlassungen, der Inhaber qualifizierter Beteiligungen auf der Ebene des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens sowie der für die beaufsichtigten Unternehmen in der Gruppe zuständigen Behörden;

#### Art. 24 Abs. 2

2) Wird die FMA durch eine andere zuständige Behörde um Nachprüfung ersucht, so entspricht sie dem Ersuchen, indem sie die Nachprüfung entweder selbst vornimmt oder gestattet, dass sie von einem Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Sachverständigen durchgeführt wird, oder sie ermächtigt die ersuchende Behörde, die Nachprüfung im Inland selbst durchzuführen. Darüber hinaus kann die ersuchende Behörde bei der Nachprüfung teilnehmen, wenn sie diese nicht selbst vornimmt. Wird die Nachprüfung im Inland durch eine andere zuständige Behörde vorgenommen, so kann die FMA daran teilnehmen.

## Art. 30 Abs. 3

3) Der FMA ist es mit Bezug auf Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat gestattet, andere als in diesem Gesetz vorgesehene Methoden anzuwenden, wenn diese eine angemessene zusätzliche Beaufsichtigung gewährleisten. Diese Methoden müssen vom Koordinator nach Konsultation der anderen jeweils zuständigen Behörden genehmigt werden. Die FMA kann insbesondere verlangen, dass eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat, gegründet wird, und dieses Gesetz auf die beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats, an dessen Spitze diese Holdinggesellschaft steht, anwenden. Die FMA stellt sicher, dass die angewendeten Methoden das in diesem Gesetz für die zusätzliche Beaufsichtigung gesetzte Ziel erreichen, und sie teilt dies den anderen jeweils zuständigen Behörden und der EFTA-Überwachungsbehörde mit.

## Anhang 1 Ziff. 1 Unterziff. 2 Bst. b

b) Zur Erfüllung des Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernisses durch die in einem Finanzkonglomerat vertretenen Finanzbranchen werden die anrechenbaren Eigenmittel gemäss den entsprechenden Branchenvorschriften herangezogen. Ist die Eigenmittelausstattung auf Ebene des Finanzkonglomerats unzureichend, so dürfen bei der Überprüfung der Erfüllung der zusätzlichen Mittelanforderungen nur Bestandteile, die nach allen Branchenvorschriften als Eigenmittel zulässig sind, berücksichtigt werden.

Sind bestimmte anrechenbare Eigenmittel den Branchenvorschriften zufolge nur beschränkt als Eigenmittel zulässig, gelten diese Beschränkungen bei der Berechnung der Eigenmittel auf Finanzkonglomeratebene entsprechend.

Bei der Berechnung der Eigenmittel auf Finanzkonglomeratsebene berücksichtigen die zuständigen Behörden darüber hinaus, ob die Eigenmittel den Zielen der Eigenmittelvorschriften entsprechend ohne weiteres von einer juristischen Person der Gruppe an die andere übertragbar und in allen Teilen der Gruppe verfügbar sind.

Wird für ein unbeaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche ein fiktives Eigenmittel- oder Solvabilitätsanforderung nach Ziff. II dieses Anhangs errechnet, so entspricht diese der Eigenmittelanforderung, die ein solches Unternehmen den einschlägigen Branchenvorschriften zufolge erfüllen müsste, wenn es ein beaufsichtigtes Unternehmen dieser Finanzbranche wäre; im Fall von Verwaltungsgesellschaften eines OGAW bzw. von AIFM eines AIF entsprechen die erforderlichen Eigenmittel dem Eigenmittelerfordernis nach den anwendbaren Gesetzen; die fiktive Anforderung an eine gemischte Finanzholdinggesellschaft wird gemäss den branchenspezifischen Vorschriften für die im Finanzkonglomerat am stärksten vertretene Branche errechnet.

#### Anhang 1 Ziff. II

##### *Methode 3: Kombinationsmethode*

Die FMA kann eine Kombination der Methoden 1 und 2 zulassen.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

## 5.2 Abänderung des Bankengesetzes (BankG)

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Bankengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3a Abs. 1 Ziff. 22 bis 25, 33 und 35 bis 37

22. Mutterbank in einem EWR-Mitgliedstaat: eine Bank, die eine Bank, Wertpapierfirma oder ein Finanzinstitut als Tochtergesellschaft hat oder eine Beteiligung an einer/einem solchen hält und selbst nicht Tochtergesellschaft einer anderen, in demselben EWR-Mitgliedstaat zugelassenen Bank oder Wertpapierfirma oder einer in demselben EWR-Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;

23. EWR-Mutterbank: eine Mutterbank in einem EWR-Mitgliedstaat, die nicht Tochtergesellschaft einer anderen in einem der EWR-Länder zugelassenen Bank oder Wertpapierfirma oder einer in einem EWR-Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
24. Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat: eine Finanzholdinggesellschaft, die nicht Tochtergesellschaft einer in demselben EWR-Mitgliedstaat zugelassenen Bank oder Wertpapierfirma oder einer in demselben Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
25. EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft: eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat, die nicht Tochtergesellschaft einer in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassenen Bank oder Wertpapierfirma oder einer in einem EWR-Mitgliedstaat errichteten anderen Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
33. konsolidierende Aufsichtsbehörde: Behörde, die für die Beaufsichtigung von EWR-Mutterbanken und EWR-Mutterwertpapierfirmen sowie von Banken und Wertpapierfirmen die von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, auf konsolidierter Basis zuständig ist;
35. gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat: eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, die nicht Tochtergesellschaft einer in demselben EWR-Mitgliedstaat zugelassenen Bank oder Wertpa-

pierfirma oder einer in demselben Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;

36. gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft: eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat, die nicht Tochtergesellschaft einer in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassenen Bank oder Wertpapierfirma oder einer in einem EWR-Mitgliedstaat errichteten anderen Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
37. gemischte Finanzholdinggesellschaft: eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Finanzkonglomeratsgesetzes.

#### Art. 17 Abs. 2a

2a) Ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, so übermittelt sie den anderen zuständigen Behörden und dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde alle Informationen hinsichtlich einer Gruppe, insbesondere betreffend Rechtsstruktur sowie Governance- und Organisationsstruktur der Gruppe.

#### Art. 35 Abs. 9

9) Die FMA erstellt eine Liste, in welcher alle Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaften in EWR-Mitgliedstaaten aufgeführt sind, die Banken oder Wertpapierfirmen kontrollieren, für deren Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis sie zuständig ist. Die Liste wird den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt.

## Art. 41a Abs. 2 und 6

2) Jede Bank oder Wertpapierfirma, deren Mutterunternehmen eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen ist, unterliegt der Aufsicht der konsolidierten Finanzlage des Mutterunternehmens gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts.

6) Mutterunternehmen einer Finanzholdinggesellschaft, einer gemischten Finanzholdinggesellschaft oder eines gemischten Unternehmens sowie Tochterunternehmen einer Bank, einer Wertpapierfirma, einer Finanzholdinggesellschaft, einer gemischten Finanzholdinggesellschaft oder eines gemischten Unternehmens, die nicht in die Aufsicht auf konsolidierter Basis einbezogen sind, haben auf Verlangen der FMA alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Aufsicht zweckdienlich sind. Dabei kommt das Verfahren gemäss Art. 41k zur Anwendung.

## Art. 41b Abs. 2

2) Hat die FMA einer Bank oder Wertpapierfirma die Zulassung erteilt, deren Mutterunternehmen eine Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat oder eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft ist, ist sie für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig.

## Art. 41c Abs. 1 bis 4

1) Wenn in Liechtenstein und anderen EWR-Mitgliedstaaten zugelassene Banken oder Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen dieselbe Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat oder dieselbe EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte

EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft haben, ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, wenn die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz in Liechtenstein hat.

2) Haben in Liechtenstein und anderen EWR-Mitgliedstaaten zugelassene Banken oder Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen mehr als eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in unterschiedlichen EWR-Mitgliedstaaten, und befindet sich in jedem dieser EWR-Mitgliedstaaten eine Bank oder Wertpapierfirma, so ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, sofern sie für die Bank oder Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme zuständig ist.

3) Ist eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft Mutterunternehmen von mehr als einer im EWR zugelassenen Bank oder Wertpapierfirma, von denen keine im Sitzland der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft zugelassen wurde, so ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, falls sie der Bank oder Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme die Zulassung erteilt hat. Diese wird für die Zwecke dieses Gesetzes als die von einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EWR-Finanzholdinggesellschaft kontrollierte Bank oder Wertpapierfirma betrachtet.

4) In Fällen, in denen die Anwendung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Kriterien für bestimmte Banken oder Wertpapierfirmen und die relative Bedeutung ihrer Geschäfte in verschiedenen Staaten unangemessen wäre, kann die FMA in Absprache mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten von diesen Kriterien abweichen und für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eine andere Behörde benennen. Der EWR-Mutterbank oder EWR-Mutterwertpapierfirma, der EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft, gemischten

EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder der Bank oder Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme ist von einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 41d Abs. 1 und 4

1) Konsolidiert eine der Aufsicht der FMA unterstehende Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihre Finanzlage, so ist die FMA nicht verpflichtet, diese auch auf Einzelbasis zu beaufsichtigen.

4) Die FMA kann von Mutterunternehmen einer Finanzholdinggesellschaft, einer gemischten Finanzholdinggesellschaft oder eines gemischten Unternehmens sowie den Tochterunternehmen einer Bank oder Wertpapierfirma oder einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, die nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, die in Art. 41k genannten Informationen verlangen. Dabei finden die in Art. 41k vorgesehenen Verfahren zur Übermittlung und Nachprüfung der Informationen Anwendung.

Art. 41e Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2, 12 und 15

1) Ist die FMA für die Beaufsichtigung von EWR-Mutterbanken oder EWR-Mutterwertpapierfirmen oder von Banken oder Wertpapierfirmen, die von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, auf konsolidierter Basis zuständig, hat sie folgende weitere Aufgaben:

2) Wird die FMA als für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständige Behörde von einer EWR-Mutterbank oder EWR-Mutterwertpapierfirma mit ihren Tochterunternehmen oder von der Gesamtheit der Tochterunternehmen einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EWR-

Mutterfinanzholdinggesellschaft um Erlaubnis eines auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) oder eines institutsspezifischen Ansatzes (AMA) ersucht, so entscheidet sie nach umfassender Abstimmung mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten darüber, ob diesem Antrag stattgegeben wird und an welche Bedingungen die Erlaubnis gegebenenfalls geknüpft werden sollte.

12) Die Entscheidung über die Anwendung von Abs. 1 Bst. b Unterabs. aa sowie Art. 35 Abs. 4a wird von den jeweils zuständigen Behörden, die auf Einzelbasis oder unter konsolidierter Basis für die Beaufsichtigung von Tochtergesellschaften einer EWR-Mutterbank, einer EWR-Mutterwertpapierfirma oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständig sind, nach angemessener Berücksichtigung der Auffassungen und Vorbehalte, die die konsolidierende Aufsichtsbehörde geäußert hat, getroffen.

15) Entscheidungen nach den Abs. 9, 11 und 12 werden grundsätzlich jährlich aktualisiert. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die für die Beaufsichtigung von Tochtergesellschaften einer EWR-Mutterbank, einer EWR-Mutterwertpapierfirma, einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständige Behörde bei der FMA, sofern sie für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig ist, schriftlich unter Angabe sämtlicher Gründe die Aktualisierung der Entscheidung über die Anwendung von Art. 35 Abs. 4a beantragen. Diese Aktualisierung kann auf bilateraler Basis zwischen der FMA und der zuständigen antragstellenden Behörde geregelt werden.

## Art. 41h Abs. 1, 3, 4 und 12

1) Die FMA arbeitet mit den anderen zuständigen Behörden eng zusammen. Zu diesem Zweck übermittelt die FMA auf Verlangen alle zweckdienlichen und erforderlichen Informationen und legt auf eigene Initiative alle wesentlichen Informationen vor.

3) Insbesondere übermittelt die FMA, falls sie für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von EWR-Mutterbanken oder EWR-Mutterwertpapierfirmen oder Banken oder Wertpapierfirmen, die von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, zuständig ist, den zuständigen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten, die die Töchter dieser Mutterunternehmen beaufsichtigen, alle zweckdienlichen Informationen. Bei der Bestimmung des Umfangs der Informationsübermittlung ist der Bedeutung dieser Tochterunternehmen für das Finanzsystem der betreffenden EWR-Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

4) Die in Abs. 1 genannten wesentlichen Informationen umfassen insbesondere Folgendes:

a) Offenlegung der Rechtsstruktur sowie der Governance- und Organisationsstruktur der Gruppe, einschliesslich aller der Gruppe angehörender beaufsichtigter Unternehmen, nicht beaufsichtigter Tochtergesellschaften und bedeutender Zweigniederlassungen, der Mutterunternehmen sowie Offenlegung der für die beaufsichtigten Unternehmen in der Gruppe zuständigen Behörden;

12) Die für die Beaufsichtigung von Tochtergesellschaften einer EWR-Mutterbank, einer EWR-Mutterwertpapierfirma, einer EWR-Mutterfinanzholding-

gesellschaft oder einer gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats, in dem bedeutende Zweigstellen nach Art. 30m errichtet wurden, sowie gegebenenfalls Zentralbanken und gegebenenfalls die zuständigen Behörden von Drittstaaten können, sofern sie einer Geheimnispflicht unterliegen, die nach Auffassung aller zuständigen Behörden den Vorschriften nach Art. 31a gleichwertig sind, an Aufsichtskollegien teilnehmen.

#### Art. 41i

Personen, die die Geschäfte einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, müssen über einen ausreichend guten Leumund sowie über ausreichende Erfahrung für diese Aufgaben verfügen.

#### Art. 41n Abs. 3 und 5

3) Alleine die Beschaffung oder der Besitz von Informationen gemäss Abs. 2 im Falle von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, Finanzinstituten oder Anbietern von Nebendienstleistungen bedeutet nicht, dass die FMA diese Institute oder Unternehmen auf der Basis der Einzelbeurteilung zu beaufsichtigen hat.

5) Wenn eine Bank, eine Wertpapierfirma, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen oder einer Zulassung unterworfenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, arbeiten die FMA und die mit der amtlichen Beaufsichtigung der

Versicherungsunternehmen oder der Wertpapierdienstleistungsunternehmen be-  
trauten Behörden eng zusammen.

Art. 41o Abs. 1

1) Wird die FMA von einer anderen zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates im Rahmen der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis hinsichtlich einer Bank, einer Wertpapierfirma, einer Finanzholdinggesellschaft oder gemisch-  
ten Finanzholdinggesellschaft, eines Anbieters von Nebendienstleistungen, eines  
gemischten Unternehmens, einer Tochtergesellschaft gemäss Art. 41k oder einer  
Tochtergesellschaft gemäss Art. 41d Abs. 4 mit Sitz in Liechtenstein um eine Nach-  
prüfung ersucht, nimmt sie die Nachprüfung entweder selbst vor, ermächtigt die  
ersuchende Behörde zu ihrer Durchführung oder gestattet, dass die Nachprüfung  
von einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen durchgeführt wird. Die ersu-  
chende Behörde kann auf Wunsch bei der Nachprüfung teilnehmen, wenn sie diese  
nicht selbst durchführt. Art. 41m gilt sinngemäss.

Art. 41p Abs. 1

1) Die FMA ergreift gegen alle Finanzholdinggesellschaften, gemischten Fi-  
nanzholdinggesellschaften und gemischten Unternehmen oder deren verantwortli-  
che Geschäftsleiter, die gegen die Art. 41a bis 41o verstossen, die notwendigen und  
erforderlichen Massnahmen.

Art. 41q Abs. 1 und 6

1) Unterliegt eine Bank oder Wertpapierfirma, deren Mutterunternehmen ei-  
ne Bank oder Wertpapierfirma, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte  
Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Drittland ist, nicht der Beaufsichtigung  
auf konsolidierter Basis gemäss den Art. 41c und 41d, so überprüft die FMA zu-

sammen mit den anderen von dieser Unternehmenskonstellation betroffenen zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, ob die Bank oder Wertpapierfirma von der zuständigen Drittlandsbehörde auf konsolidierter Basis beaufsichtigt wird und diese Aufsicht den Grundsätzen dieses Gesetzes entspricht.

6) Die FMA kann, in Absprache mit den anderen zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, insbesondere verlangen, dass eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum gegründet wird, und die Bestimmungen über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis auf den konsolidierten Abschluss dieser Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft anwenden.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes vom ..... in Kraft.



### **5.3 Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom ... Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. xx, wird wie folgt abgeändert:

Art.xx

##### **5.3.1.1 Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung**

1) Bilden Verwalter alternativer Investmentfonds ein Finanzkonglomerat, so unterstehen sie den Bestimmungen des Finanzkonglomeratgesetzes.

2) Gelangt das Finanzkonglomeratgesetz nicht zur Anwendung, so gelten für die konsolidierte und die zusätzliche Beaufsichtigung von AIFM die einschlägigen

Bestimmungen des Bankengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Banken und Wertpapierfirmen auf konsolidierter Basis sowie die zusätzliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe sinngemäss.

3) Für die Beaufsichtigung nach Abs. 1 gilt ein AIFM als Teil der Branche, der sie nach Abs. 2 zugeordnet wird.

4) Die von AIFM ausgeübten Tätigkeiten sind nach Art. 7 FKG als erhebliche, branchenübergreifende Tätigkeiten in die Bestimmung eines Finanzkonglomerats einzubeziehen.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes vom ... in Kraft.